

# § 4 NÖ USOV Prüfungsergebnis und Prüfungswiederholung

NÖ USOV - NÖ Umweltschutzorganeverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 28.11.2022

(1) Das Ergebnis der Prüfung hat auf "bestanden" oder "nicht bestanden" zu lauten und ist in einem Aktenvermerk festzuhalten.

(2) Die Prüfung darf zweimal wiederholt werden.

In Kraft seit 01.01.2015 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)